Amtsblatt der



36 Jahrgang

Ausgegeben in Bornheim am

13.05.2005

Nr.

12

Inhaltsangabe

- Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am S. 91 22.05.2005
- 39. Bekanntmachung betr. Widmung von Straßen

S. 93

Hinweis:

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt zur Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Flutopfer in Südostasien ein!

Am Freitag, den 20.05.2005 findet ab 19.30 Uhr im Forum des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums eine Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Flutopfer in Südostasien statt. Dabei wirken mit, die Roisdorfer Musikfreunde, die Drei Colonias, Funky Marys, Adam Kranz, Willi und Corina Wilden sowie der Schulchor des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums. Alle Mitwirkenden haben auf Ihre Gage verzichtet. Das Programm wurde von Willi Wilden zusammengestellt. Mit dem Erlös werden konkrete Aufbauprojekte unterstützt.

Der Bürgermeister lädt die Bürgerinnen und Bürger von Bornheim herzlich zu dieser Veranstaltung ein. Einlass ist 19.00 Uhr, der Eintritt beträgt 8 €; Karten können im Infocenter, Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2 erworben werden.

Das Infocenter ist geöffnet montags bis mittwochs 7.30 - 16.00 Uhr, donnerstags 7.30 - 18.00 Uhr und freitags 7.30 - 12.30 Uhr.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erit eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-31-

Stadt Bornheim Rhein-Sieg-Kreis Wahlkreis: 27 Rhein-Sieg-Kreis III

33.

Wahlbekanntmachung

- Am 22.05.2005 findet die Wahl zum 14. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt Bornheim ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04. bis 01.05.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Bei der Wahl werden in Bornheim elektronische Wahlgeräte eingesetzt.
 Diese Geräte ersetzen die Papierstimmzettel bei der Stimmabgabe. Zur Stimmabgabe ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels in den elektronischen Wahlgeräten abgebildet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der auf dem Wahlgerät abgebildete Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen und Anschriften der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie die zugelassenen Landesreservelisten mit den Namen der ersten drei Bewerber/innen der Parteien, für die ein Bewerber/eine Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages zugelassen wurde.

Die Stimmabgabe mittels des elektronischen Wahlgerätes - das gleichzeitig Wahlkabine ist - erfolgt in zwei Schritten:

- Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des abgebildeten Stimmzettels (Kreismarkierung) durch Fingerdruck auf einen der Tastenpunkte kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll.
- Nach Prüfung der Richtigkeit der Stimmenauswahl im grünen Sichtfenster oberhalb des Gerätestimmzettels muss die Wahl durch Drücken des Stimmabgabeknopfes (blaue Taste – rechts neben dem Sichtfenster -) von dem Wähler abgeschlossen werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 b) durch Briefwahl
 teilnehmen

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage

bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bornheim abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 1.5.2001

Stadt Bornheim -Der Bürgermeister-

239

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Waldorf	Kampsweg	Gemarkung Waldorf, Flur 14, Flurstücke 299, 234 teilw., Flur 10, Flurstücke 299 teilw., 297, 295, 294	Anliegerstraße
Waldorf	Lücherweg	Gemarkung Waldorf, Flur 14, Flurstück 234 teilw., Flur 10, Flurstück 299 teilw.	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 412, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 11.05.2005

Stadt Bornheim

Der Bürgermeister